

Verhalten im Krankheitsfall und Unterrichtsbefreiungen

Berufsfachschulordnung BFSOHwKiSo § 17:

Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Berufsfachschulordnung BFSOHwKiSo § 18:

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen. Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus zu unterrichten.
- (2) Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als fünf Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
- (3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Am ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn	Telefon: 08331/984884-0 Fax: 08331/984884-99	Mündliche Entschuldigungen durch Mitschüler werden nicht anerkannt
Bei Wiederbesuch, spätestens innerhalb einer Woche	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Entschuldigung • Bei Erkrankungen von drei und mehr Tagen ist grundsätzlich die Kopie der AU vorzulegen 	Bei späterer Vorlage oder Nichtvorlage gilt der/die Schüler/-in als unentschuldig, mit allen rechtlichen Konsequenzen
Häufen sich Krankheitsfälle oder bestehen Zweifel an der Erkrankung	Klassenlehrer kann schulärztliches Attest in Abstimmung mit Fachlehrern bei der Schulleitung beantragen	Attest muss während der Zeit der Erkrankung vom Arzt ausgestellt sein, nachträgliche Atteste werden nicht anerkannt

Bei Erkrankung während des Unterrichts	<ul style="list-style-type: none"> • Befreiung durch Klassenlehrer • Krankmeldung wie oben beschrieben nachreichen
---	--

Krankheitsbedingtes Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen	Liegt keine gültige Entschuldigung / AU vor wird der Leistungsnachweis mit Note 6 bewertet
---	---

Beurlaubung vom Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • schriftlich • durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler auf Formular • mind. eine Woche im Voraus 	Genehmigung: <ul style="list-style-type: none"> • 1-tägig: Klassenleiter/-in • mehrtätig: Schulleitung
-----------------------------------	--	--